

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.03.2026****Auswirkungen und Transparenz genehmigter Investitionskosten in der stationären Pflege in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur Transparenz über Investitionskosten als Bestandteil der Pflegeheimkosten in Hessen (Drucksache 21/3446) werden statistische Angaben zur Höhe und Verteilung genehmigter Investitionskosten in stationären Pflegeeinrichtungen dargestellt. Gleichzeitig führt die Landesregierung aus, dass keine belastbaren Daten darüber vorliegen, in welchem Umfang genehmigte Investitionskosten zu Erhöhungen der monatlichen Eigenanteile von Pflegebedürftigen führen oder ob hierdurch vermehrt Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden müssen. Auch differenzierte regionale Auswertungen der Investitionskosten liegen nach Angaben der Landesregierung nicht vor. Vor dem Hintergrund steigender Eigenanteile in der stationären Pflege stellt sich daher die Frage, welche Erkenntnisse und Steuerungsinstrumente der Landesregierung hinsichtlich der Auswirkungen genehmigter Investitionskosten tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Eigenanteile für Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen in Hessen seit 2021 vor? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welchen Anteil Investitionskosten durchschnittlich an den gesamten monatlichen Eigenanteilen von Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen in Hessen ausmachen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Eigenanteil in stationären Pflegeeinrichtungen ist komplex, da er sich aus mehreren verschiedenen Komponenten zusammensetzt und von der Aufenthaltsdauer in der Einrichtung abhängig ist. Er beinhaltet im Wesentlichen den Eigenanteil bezogen auf die Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionskosten.

Um Pflegebedürftige zu entlasten, zahlt die Pflegekasse seit Januar 2024 einen prozentualen Zuschlag auf den pflegebedingten Eigenanteil, der mit der Dauer des Heimaufenthalts steigt. Weitere Wechselwirkungen sind mit den Refinanzierungssystemen im Bereich der Eingliederungshilfe und sonstigen Sozialleistungen möglich.

Im Ergebnis sind Eigenanteile in der stationären Pflege höchst individuell.

Die Pflegekassen stellen zum Beispiel verbraucherorientierte Informationen öffentlich zugänglich bereit, welche auch einen Überblick zu den Eigenanteilen enthalten.

- Frage 3 Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, genehmigte Investitionskosten statistisch nach Regionen oder Regierungsbezirken auszuwerten?

Bundesrechtlich sieht § 82 Abs. 3 SGB XI eine Umlegung der betriebsnotwendigen Investitionskosten auf die pflegebedürftige Person vor. Der Bundesgesetzgeber hat für die Länder dabei kein

Steuerungsinstrument vorgesehen, sondern lediglich eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten von Kostenbestandteilen bezogen auf den tatsächlichen Aufwand.

Eine regionale Steuerung ist damit nicht verbunden, sodass Auswertungen nach Regionen oder Regierungsbezirken mit Kosten verbunden wären, die nicht in eine regionalisierte Steuerung münden.

Frage 4 Welche systematischen Auswertungen führt das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege durch, um ungewöhnlich hohe oder stark steigende Investitionskosten einzelner Einrichtungen frühzeitig zu erkennen?

Die Genehmigung und Prüfung nach § 82 Abs. 3 SGB XI wird einzelfallbezogen durchgeführt.

Frage 5 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Unterschiede der Investitionskosten zwischen neu errichteten Pflegeeinrichtungen und älteren Bestandsgebäuden in Hessen vor?

Dem HLfGP liegen keine Erkenntnisse über Unterschiede der Investitionskosten zwischen neu errichteten Pflegeeinrichtungen und älteren Bestandsgebäuden in Hessen vor. Durch die Regelung des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen (PflEinrV HE) kommt es bei älteren, geförderten Pflegeeinrichtungen jedoch zu erhöhten Investitionskosten, da die Anschaffungs- und Herstellungskosten an die jährliche Preisentwicklung anzupassen sind.

Frage 6 Welche Maßnahmen prüft oder plant die Landesregierung, um die Transparenz über Investitionskosten und deren Anteil an den Pflegeheimkosten für Pflegebedürftige und Angehörige in Hessen zu verbessern?

Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung die angesprochenen Informationen.

Darüber hinaus bieten verschiedene Pflegekassen beziehungsweise deren Verbände verbraucherorientierte Informationen öffentlich zugänglich im Internet an.

Frage 7 Auf welcher konkreten Datengrundlage bewertet die Landesregierung die Angemessenheit genehmigter Investitionskosten sowie deren Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege in Hessen, wenn zugleich keine entsprechenden Wirkungsanalysen oder statistischen Erhebungen vorliegen?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 9 in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3446 verwiesen.

§ 82 Abs. 3 SGB XI sieht in einem ersten Schritt vor, dass nur betriebsnotwendige Investitionskosten umgelegt werden können.

In einem zweiten Schritt wird auf individueller Ebene geprüft, ob die entstandenen Kosten von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden können oder der Träger der Sozialhilfe die Kosten tragen muss.

Wiesbaden, 8. Mai 2026

**Diana Stolz**